Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 18

Artikel: Unsere Provisorischen Exerzier-Reglemente für die Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militargeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Bafel, 1. Mai.

XII. Jahrgang.

1867.

Nr. 18.

Die ichweizerische Militarzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preie bie Ente 1867 ift franto burch bie ginze Schweiz Kr. 7. —. Die Bestellungen werben bireft an bie Berlagsbanblung "bie Schweighanserische Berlagsbuch bandlung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben.

Berantwortlicher Rebattor: Oberst Wieland.

Unsere provisorischen Exerzier-Reglemente für die Infanterie.

Wenn das Provisorische in allen Zweigen ber Berwaltung und eines jeden Dienstes ein bedeutensber Uebelstand darbietet, so fällt dieses bei den Absänderungen der militärischen Borschriften am meissten in die Augen, daher man sich in den meisten großen Armeen sehr vor öftern Abänderungen des einmal als richtig anerkannten hütet und bis durch bedeutende Umstände grundsätliche tief eingreifende Umgestaltungen nothwendig erscheinen, man sich mit dem alten Bestehenden behilft.

Anders verhält es sich aber bei uns, wir leben in einem immerwährenden Provisorium, ein Reglement folgt auf das andere und noch ehe das eine versdaut, muß schon wieder ein neues verschluckt werden. Offiziere und Unterofsiziere wissen von einem Dienst zum andern niemals, auf welches Reglement masnövrirt wird, die Zeit der Uebungen verstreicht mit der Erklärung des Neuen, und da man sich das einmal Angewöhnte in einigen Tagen nicht vollstänsig aus dem Gedächtniß herausschlagen kann, entsteht eine Unsicherheit, die gewiß nicht zur Förderung der Beweglichkeit unserer Truppen dient.

Bei unserer kurzen Dienstzeit können nicht zweier= lei Reglemente eingeübt werben; die probeweise ein= geführten Abanberungen werben baher meistens gleich Geset, indem nur diese instruirt werben und auf das Vergangene nicht mehr zurückgekehrt werben kann; es ist dieß eine Schlauheit, durch welche jede willkurliche Abanberung möglich wird. So wird der Entwurf eines Anhangs zur Pelotons=, Rom= pagnie= und Bataillonsschule vom Jahr 1865 that= sächlich durchgeführt, ohne jemals durch die zustän= digen Behörden sanktionirt worden zu sein und würde es ungemein schwierig sein wieder auf das alte

Reglement zurudzukehren, selbst wenn es auch als beffer und zweckmäßiger wurde anerkannt werben.

Daß Abanberungen in ben Borschriften für die Formationen und Bewegungen jeder Waffe von Zeit zu Zeit nothwendig sind, wird niemand in Abrede stellen wollen; sie sind bedingt durch die Fortschritte ber Waffentechnik und durch die Rriegsersahrungen der eigenen oder derjenigen anderer Armeen. Allein biese Abanberungen muffen wirkliche Verbesserungen seine, sich auf Grundsähe bastren und nicht in Rleinigsteiten bestehen, die gar keinen andern Werth als benjenigen der Neuhelt haben. Solche wirkliche Berbesserungen wünschen wir auch und haben solche nach den Kriegsereignissen des vorigen Jahres erswartet.

Die auf weitere Distanzen wirkende Artillerie und bie schnellfeuernden hinterladungs=handseuerwaffen haben in allen Armeen das Bedürfniß von neuen Kormen für die Infanterie hervorgerufen. Diese neuen Formen sollen sich auf den Grundsat stüten, daß die Infanterie bei bedeutender Feuerwirkung die größtmöglichste Beweglichseit und Festigkeit bewahren und dem gegnerischen Feuer wenig zusammenhängende und nicht tiefe Fronten entgegenstellen soll.

Allein unsere Erwartungen sind getäuscht worden. Es wurde zwar letten Spätsommer eine taktische Rommission bezeichnet, welche die Aufgabe hatte wenigstens Borschläge für wünschenswerthe Einführunsgen in die Aufstellung und Bewegung unserer Infanterie zu machen, allein der Winter verstrich, und ber Frühling und mit ihm brach die Instruktion der Rekruten an, ohne daß man nun weiß, nach welchen Borschriften die Rekruten und Bataillone auszubilden sind.

Es sind zwar burch ein Circular den Kantons= regierungen Borschriften über einige zu treffende Ab= änderungen zugesandt worden. Diese Abanderungen betreffen Bereinfachung des Bajonnettsechtens, theil= weise herstellung der Schließenden bei gewissen Fal= len und Arten der Formation der Kompagniekolonnen. Diese Borschriften haben aber kaum Jemanden befriedigt, besonders da sie auch wieder provisorisch find.

Die Bereinfachung unseres Reglements über Bajonnetfecten war nothwendig. Dieses Reglement
war ein Auszug aus beutschen Orbonnanzen, für
unsere Berhältniffe unverständlich und zu weitschweifig. Bie konnte man Leuten die Stellung gegen die
Lanze begreiflich machen, welche noch nie eine solche,
noch viel weniger einen Lanzenreiter gesehen hatten?

Durch die zweite Borschrift wird für gewisse Falle bas Glied ber Schließenden wieder hergestellt und zwar indem in ben wichtigsten Momenten aus bem ersten Gliede Unteroffiziere austreten, um sich hinter bie betreffenden Buge zu ftellen.

So fehr auch die Beibehaltung von Schließenben jur Beauffichtigung ber hintern Front mahrend bes Beuergefechtes wunfchenswerth ift, fo wenig konnen wir uns mit ber Art, wie fie nun beschaffen werben follen, befreunden. Es ift ale Regel angenommen, während bem Rampfe fo wenig ale nur immer mog= lich an ber Aufstellung zu andern und vollständig organisirt, b. h. jebermann an bem ihm bestimmten Blat fich befindend, in bas Gefecht einzuwirken, und nun follen wir, bie burch unfere furgere Inftruftione= zeit, burch unfere mangelhaftere Ausbilbung ber Cabres, gewiß nicht fo viel Festigkeit und Busam= mengehörigkeit befigen, wie Truppen, die Jahre lang bei ber gabne fteben, bie Cabres befigen, welchen Aufficht und Rommando zur zweiten Natur gewor= ben find, von biefer fur biefe nothwendig erachteten Beffimmung abgeben? Wir finden folche Experimente aefährlich.

Aber man will von ber einmal betretenen falichen Bahn nicht mehr abweichen. Findet man Schließenbe für nothwendig, fo ftelle man fie von vorneherein als folche auf und hiezu find die Mittel vorhanden, ohne auf bas Jaloniren, auf bas Suftem ber Rub= rer jurudjutommen und unbeschabet ber Manovir= fabigfeit. Man stelle bie Bugechefe und bie vier Wachtmeister binter bas zweite Glieb als Schließende und ale Unterabtheilungekommandanten, wenn folche nothig werden, und laffe die Korporale als Flügel= leute im Glieb. Hieburch wird bas Zwedmäßige ber alten Orbonnang und bes provisorischen Bersuchs= reglements beibehalten, ohne auf Uebelftanbe ju fto= Ben. Marum die Bugechefs ins erfte Blied eintreten follen, warum überhaupt bem Bug ober Salb= peloton eine Bebeutung geben, bie er gar nicht befist, ba boch niemale ein Bataillon mit Bugen ma= novriren wird, begreifen wir nicht, und ben bafur angegebenen Grund, bag fich bie herren Bugechefe im Gliebe ber Schließenben langweilen, fann uns nicht flichhaltig erscheinen, man mußte fich benn auf ben § 5, zweiten Sat, bes neuen Dienftreglements ftugen.

Die lette Borschrift bes oberwähnten Circulars hebt auch die Bebeutung ber Züge vollständig auf, indem sie als Kompagniekolonne nur diejenige von zwei Kompagnien auf Belotonsfront gebildete anerstennt und ausgeführt wissen will.

Diefe lette Weifung begrußen wir ale einen ent= !

schiebenen Fortschritt, benn unsere Kompagnien von kaum hundert Mann unter dem Gewehr können nicht als besondere Kolonnen angesehen werden, nur wünschten wir bestimmtere Borschriften über die Kommandos und Berwendung. Die Kommandos der Brisgadeschule sind nicht klar und bestimmt genug und kommen immer noch verschiedene Auslegungen über Bie Aussährung berselben vor. Exerzier-Borschriften können nicht bestimmt und klar genug sein, under nommen dann dem höhern Truppenkommandanten biesenigen Formen anzuwenden, welche er für zwecksentsprechend sindet.

Der Ausspruch ber französischen Generale aus bem berühmten Lager von Boulogne: "Nous avons les ordonnances pour ne pas les suivre" kann seine Anwendung auf die Divisions= und Brigade= kommandanten, niemals aber auf die Bataillonekom= mandanten finden. Diese müssen ihre Bataillone genau nach den Borschriften bewegen und nur dann können die höhern Truppenkommandanten gewiß sein, daß die von ihnen besohlenen Bewegungen und Ansordnungen richtig ausgeführt werden. In derselben Maschine dürfen sich nicht zwei Kräfte entgegen arbeiten.

Unfer Bunfch geht bahin, balb einmal bestimmte Reglemente für die Infanterie zu erhalten und Beränderungen, die keine Berbesserungen find, aufhören zu sehen.

Verzeichniß der in Araft bestehenden eidgen. Militärreglemente und Ordonnanzen.

1. Allgemeines.

Fr. Rp. Dienstreglement für bie eibgen. Truppen, vom 19. Juli 1866 (Bunbeeversammlung) 1 20 Anhang jum Dienstreglement, I. Theil, In= nerer Dienft: Busammenftellung ber Ob= liegenheiten ber einzelnen Grabe fur ben innern Dienst, vom 19. Oftober 1863, zweite Auflage, vom 17. April 1865 (Bunbed= - 10 Reglement für die eibgen. Rriegeverwaltung, I. Theil Reglement für bie eibgen. Rriegeverwaltung, II. Theil, vom 14. August 1845 (Tag= fatung), nebst Unhang jum II. Theil, vom 60 23. Dez. 1851 (Bunbedversammlung) Anleitung und Instruktion über bas Rech= nungewefen und bie bieffalligen Berrich= tungen ber Sauptleute und Quartiermeifter bei ben eibgen. Truppen fammt Tabellen, 2 05 vom 31. März 1847 (Kriegerath) Revibirte Inftruktion über bie Brunbfage und bas Berfahren bei Pferbeschatungen, vom 28. April 1852 (Militarbepartement)